

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades Knittlingen (Badegebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren (Badegebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Freibad benutzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des städtischen Freibades.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung (Aushändigung der Eintrittskarte) an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

Tageskarte	Erwachsene	1,80 €
	Jugendliche	1,00 €
Dutzendkarte.....	Erwachsene	18,00 €
	Jugendliche	10,00 €
Jahreskarte	Erwachsene	26,00 €
	Jugendliche	14,00 €
Familienjahreskarte		45,00 €
Abendkarte (ab 17.00 Uhr) ..		1,20 €
Schulklassen je Schüler.....		0,60 €

§ 5 Jugendliche

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.
- (2) Schüler über 16 Jahre bezahlen bei Vorlage eines gültigen Schülerscheines an der Badekasse Gebühren wie Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Studenten bezahlen bei Vorlage eines gültigen Studentenscheines an der Badekasse Gebühren wie Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bezahlen bei Vorlage eines geeigneten Nachweises an der Badekasse Gebühren wie Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines amtlichen Ausweises an der Badekasse Gebühren wie Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Schulklassen der örtlichen Schulen haben während der planmäßigen Unterrichtsstunden freien Eintritt, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen.

§ 7 Jahreskarten, Dutzendkarten

Jahreskarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

Dutzendkarten sind auf das der Ausstellung folgende Jahr übertragbar.

§ 8 Leistungsumfang

Jeder Benutzer hat gegen Bezahlung der Badegebühren das Recht zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Freibades. Näheres regelt die Badeordnung.

§ 9 Besucherkontrolle

Gegen Bezahlung der Badegebühren nach § 4 dieser Satzung gibt die Badekasse Eintrittskarten aus. Diese sind am Badeingang vorzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades Knittlingen (Badegebührensatzung) vom 07.05.1996 außer Kraft.

Knittlingen, den 29.04.2002

Hopp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.